

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.4 vom 24. November 2021

BS Appellationsgericht, 2021-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.4 du 24 novembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.4 del 24 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die vorliegende Beschwerde wurde fristgerecht erhoben (vgl. Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO).

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Appellationsgericht kann eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden (vgl. Art. 327 Abs. 2 ZPO). In der Regel wird das Beschwerdeverfahren als Aktenprozess ohne Parteiverhandlung durchgeführt (AGE BEZ.2021.40 vom 13. Juli 2021 E. 1;Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 327 N 5). Ein Umstand, der ausnahmsweise eine Verhandlung gebieten könnte, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Anlass für die Erhebung von Beweisen. Entgegen dem Antrag des Schuldners auf Durchführung eines Gesprächs kann der vorliegende Entscheid daher ohne Verhandlung auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid vom 24. November 2021 legte das Zivilgericht dar, dass die Forderung der Gläubigerin auf einer vollstreckbaren Verfügung und damit auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel beruhe. Die definitive Rechtsöffnung werde diesfalls nur dann nicht erteilt, wenn der Schuldner durch Urkunden beweise, dass die Schuld seit Erlass der Verfügung getilgt oder gestundet worden sei oder verjährt sei. Da der Schuldner lediglich geltend mache, dass keine Rechnung mehr offen sei, dies aber nicht belege, sei die beantragte definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

Gemäss Art. 320 ZPO ist der Beschwerdeführer gehalten darzutun, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15). Der Beschwerdeführer hat somit zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer

rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2.).

Im vorliegenden Fall führt der Schuldner in der Sache aus, dass er Beschwerde gegen den Entscheid erhebe und dass es sich um eine «offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts» handle (Beschwerde, S. 1). Weitere Ausführungen dazu enthält die Beschwerde nicht. Damit begründet der Schuldner mit keinem Wort, inwiefern der Entscheid des Zivilgerichts falsch sein soll. Es fehlt somit an einer genügenden Begründung der Beschwerde.

E. 3

Fehlt es an einer genügenden Beschwerdebegründung, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Demgemäss trägt grundsätzlich der unterliegende Schuldner die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.